

86. Liegt in der Aushändigung von Aktien an einen Treuhänder mit der Ermächtigung, während eines Zeitraums von 10 Jahren sämtliche aus dem Aktienbesitz sich ergebenden Aktionärrechte im Interesse der Aktieneigentümer nach eigenem Ermessen auszuüben, eine Verfügung im Sinne des § 2040 BGB.?

III. Zivilsenat. Ur. v. 16. Oktober 1925 i. S. W. (Kl.) w.
B. (Bekl.). III 650/24.

I. Landgericht Chemnitz.

II. Oberlandesgericht Dresden.

Durch Vertrag vom 19. Juli 1922 verpflichteten sich sieben Aktionäre der St.-Aktiengesellschaft zum Zwecke einer vernünftigen

Ausnutzung ihres Aktienbesitzes, ihre Aktien bis zum 1. Juli 1932 nicht zu veräußern oder mit dem Rechte eines Dritten zu belasten und sie zur Sicherung des Vertragszwecks dem Kläger als Treuhänder zu übergeben, „der alle Rechte aus dem Aktienbesitz, insbesondere auch das Teilnahmerecht an den Generalversammlungen, so besonders das Stimmrecht ausüben sollte“. Seine Vollmacht wurde bis zu dem angegebenen Zeitpunkt für unwiderruflich erklärt, es sei denn, daß sie von allen Unterzeichnern des Vertrags widerrufen würde. Der Kläger sollte die Aktien bei der Deutschen Bank Filiale Ch. unter Bekanntgabe der Vertragsbestimmungen für die Aktieneigentümer hinterlegen. Das ist auch geschehen.

Unter den Vertragsschließenden befand sich auch der Beklagte. Er händigte 310 St.-Aktien dem Kläger aus. Diese Aktien gehörten jedoch zu dem ungeteilten Nachlasse seiner Ehefrau, deren Erben er und seine drei minderjährigen Kinder geworden waren.

Obgleich der Kläger sämtliche Aktien mit der Maßgabe hinterlegt hatte, daß eine Verfügung über sie nur mit seiner Zustimmung zulässig sei, hat der Beklagte die Aktien im Februar 1923 von der Deutschen Bank zurückerhalten. Der Kläger behauptet, der Beamte der Deutschen Bank, von dem die Aktien dem Beklagten ausgehändigt seien, habe böswillig oder doch zum mindesten gegen den Willen der Bankdirektoren gehandelt oder er sei von dem Beklagten durch die Vorspiegelung, der Kläger habe seine Einwilligung erteilt, zur Herausgabe der Aktien verleitet worden.

Auf Grund dieses Sachverhalts hat der Kläger mit dem Antrag Klage erhoben, den Beklagten zu verurteilen, „ihm 310 St.-Aktien in das Depot der Deutschen Bank Filiale Ch. als Treuhänder zu überlassen“. Das Landgericht und das Oberlandesgericht wiesen die Klage ab. Die Revision des Klägers blieb erfolglos.

Gründe:

Der Berufungsrichter entnimmt dem Wortlaut der Urkunde vom 19. Juli 1922 und den sonstigen Umständen des Falles, daß der Beklagte den Aktienvertrag lediglich in eigenem Namen und für seine Person und nicht zugleich als gesetzlicher Vertreter seiner minderjährigen Kinder auch für diese geschlossen habe. Diese Feststellung, die einen Rechtsirrtum nicht erkennen läßt, ist tatsächlicher Natur und daher für das Revisionsgericht bindend. Von ihr aus

läßt sich die Entscheidung des Oberlandesgerichts nicht beanstanden, wenn in den Vertragsverpflichtungen, die der Beklagte eingegangen ist, in Verbindung mit der Übertragung des Aktienbesitzes auf den Kläger eine dem § 2040 BGB. zuwiderlaufende Verfügung eines einzelnen Miterben über Nachlaßgegenstände zu finden ist. Und das muß in Übereinstimmung mit dem Oberlandesgericht bejaht werden.

Die Revision will in der befristeten Übertragung des Aktienbesitzes und der Aktionärrechte auf den Kläger nur eine Verwaltungsmaßnahme zur Sicherung und Erhaltung bestimmter Nachlasteile erblicken, die nach § 2038 Abs. 1 BGB. auch von einem einzelnen Miterben wirksam getroffen werden könne. Dem wäre unbedenklich beizutreten, wenn es sich nur um einen reinen Verwahrungsvertrag handeln würde. Das ist jedoch nicht der Fall.

Die Aktie gewährt ihrem Inhaber nicht nur einen vermögensrechtlichen Anspruch auf Dividendenbezug, sondern auch das Recht, sich im Rahmen des Gesetzes und der Satzung an der Verwaltung der Aktiengesellschaft und ihres Vermögens zu beteiligen und mitbestimmend auf ihr Schicksal einzuwirken. Jeder Aktionär ist, sei es allein, sei es in Gemeinschaft mit anderen Aktionären, befugt, die Einberufung außerordentlicher Generalversammlungen zu veranlassen (§ 254 BGB.), er ist weiter befugt, in ihnen oder in den ordentlichen Generalversammlungen Anträge im Interesse des Gesellschaftsvermögens zu stellen (§ 250), die Wahl von Revisoren zur Prüfung der Geschäftsführung in Vorschlag zu bringen (§ 266), bei allen Generalversammlungsbeschlüssen mitzuwirken und sie, wenn er sie für gesetz- oder satzungswidrig hält, anzufechten (§§ 252, 271). Die Erheblichkeit dieser Rechte ist nicht zu unterschätzen. Sie geben dem Aktionär die Möglichkeit, unter anderem bei Satzungsänderungen, Heraus- oder Herabsetzung des Aktienkapitals, bei Einziehung von Aktien und ähnlichen wichtigen Angelegenheiten einzugreifen und je nach der Anzahl seiner Aktien eine Entscheidung in seinem Sinne herbeizuführen.

Alle diese Rechte können aber nicht nur von dem Aktionär, d. h. von dem Eigentümer der Aktie, sondern auch von demjenigen ausgeübt werden, welcher der Aktiengesellschaft gegenüber als solcher gilt. Nun ermächtigt aber schon der Aktienbesitz den Aktieninhaber, der Aktiengesellschaft gegenüber als Aktionär aufzutreten und die

Rechte eines solchen wahrzunehmen. Es ist deshalb nicht unzulässig, Inhaberk Aktien einem Dritten mit dem Auftrage zu überlassen, bestimmte Aktionärrechte zwar in eigenem Namen, aber im Interesse und nach Weisung des Aktieneigentümers geltend zu machen (vgl. Leipz. Z. 1913 Sp. 780). Der Beklagte und die anderen an dem Vertrag vom 19. Juli 1922 beteiligten Aktionäre haben jedoch mehr getan. Sie haben auf den Kläger zugleich mit dem Aktienbesitz alle aus ihm sich ergebenden Aktionärrechte auf die Dauer von 10 Jahren, und zwar, sofern nicht alle Beteiligten ihm ihr Vertrauen entziehen, für 10 Jahre unwiderruflich übertragen, damit er sie nicht nur in eigenem Namen, sondern auch nach eigenem Ermessen ausüben und handhaben. Zwar hat der Kläger die Verpflichtung übernommen, „nichts zu tun, was den Interessen aller Vertragsunterzeichner widerspreche“. In seinen Beziehungen zu der Aktiengesellschaft war jedoch auch diese Beschränkung bedeutungslos, ihr stand er ohne Bindung wie ein Aktieneigentümer gegenüber. Aber auch im Verhältnis zu seinen Vertragsgegnern war er an die Wünsche und Weisungen der einzelnen Aktieneigentümer nicht gebunden und konnte nach dem Zwecke des Vertrags auch nicht gebunden werden. Dieser sollte gerade eine Zersplitterung der Stimmen der 7 Aktionäre, die die Urkunde vom 19. Juli 1922 unterzeichnet hatten, verhüten und ihnen eine Mehrheit in der Generalversammlung sichern oder wenigstens ihre Bildung erleichtern. Deshalb wurde die Ausübung des Stimmrechts der 7 Aktionäre in einer Hand vereinigt und einem Willen, dem des Klägers, unterworfen. Möchten die Ansichten der 7 Aktieneigentümer über das, was im Einzelfall ihrem Interesse oder dem der Aktiengesellschaft entsprach, übereinstimmen oder auseinandergehen, immer hatte der Kläger über die Art seiner Betätigung als Aktionär und über seine Stellung zu den der Beschlussfassung der Generalversammlung unterbreiteten Angelegenheiten nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Die 7 Aktieneigentümer mußten in ihrem Verhältnis zur Aktiengesellschaft, der sie infolge des Abkommens vom 19. Juli 1922 gewissermaßen als unbeteiligte Dritte gegenüberstanden, die Entscheidungen und Handlungen des Klägers, dem sie als Nichtaktionär die Rechte eines Aktionärs eingeräumt hatten, gegen sich gelten lassen. Der Beklagte hatte also bezüglich der zum ungeteilten Nachlaß seiner Ehefrau gehörigen Aktien für 10 Jahre auf

alle mit dem Aktienbesitz verbundenen Mitverwaltungs-, Mitbestimmungs- und Kontrollrechte zugunsten des Klägers verzichtet und sie ihm allein mit dem Aktienbesitz zugleich übertragen. Darin liegt eine Veränderung und zwar eine Schmälerung der auf sämtliche Miterben der Frau B. gebührenden Aktionärrechte und somit, da diese Rechtsänderung ohne Mitwirkung der drei minderjährigen Miterben der Frau B. vom Beklagten allein vorgenommen ist, eine unerlaubte Verfügung über Nachlassgegenstände durch einen Miterben, die nichtig und ungeeignet ist, Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien zu schaffen (vgl. *RM.* 1907 S. 834 Nr. 12).

Die Frage, ob bei objektiv unberechtigter Verfügung eines Miterben durch Bestellung eines Pfandrechts oder Übertragung von Eigentum an einem Nachlassgegenstand infolge des guten Glaubens des anderen Teils ein Pfandrecht entstehen oder Eigentum übergehen könne, bedarf hier keiner Erörterung, da die §§ 932, 1207 *BGB.* als Ausnahmebestimmungen nicht über ihren Wortlaut hinaus auf einen Fall wie den vorliegenden ausgedehnt werden dürfen, in dem lediglich die fiduziarische Übertragung von Aktienbesitz und von Aktionärrechten beabsichtigt und erfolgt ist. Der Kläger sollte nicht Eigentümer, auch nicht fiduziarischer Eigentümer, sondern nur Fiduziarbesitzer der Aktien werden, um als solcher der Aktiengesellschaft gegenüber zur Ausübung der Aktionärrechte legitimiert zu sein. Wochte er deshalb auch ohne Verschulden den Beklagten für den Alleineigentümer und Alleinbesitzer der streitigen 310 Aktien gehalten haben; aus dem, wie gezeigt, wenigstens soweit der Beklagte in Frage steht, unwirksamen Vertrage vom 19. Juli 1922 kann er gegen diesen keine Rechte herleiten. Was er von ihm auf Grund jenes Abkommens erhalten hat, ist ohne Rechtsgrund in seinen Besitz gelangt und kann jederzeit zurückgefordert werden. Mit der Klage verlangt der Kläger daher etwas, was er, wenn es ihm zugesprochen würde, auf die Bereicherungsklage des Beklagten sofort zurückgewähren müßte (§ 812 *BGB.*). Das berechtigt diesen aber, dem Kläger, auf welchen Klagegrund neben dem des Vertrags er seinen Anspruch auch stützen möge, die Einrede der allgemeinen Arglist mit Erfolg entgegenzusetzen.

Im übrigen ist dem Berufungsrichter auch darin beizutreten, daß der Beklagte den Besitz der Aktien nicht etwa wider den Willen

der bisherigen unmittelbaren Besitzerin, der Deutschen Bank, zurück-
erhalten hat. Die Bank hat ihm die Aktien freiwillig übergeben,
und wenn dabei ihre Vertreter oder Angestellte gegenüber dem Kläger
als Hinterleger vertragswidrig gehandelt haben, so wird dadurch der
Besitz des Beklagten nicht zu einem fehlerhaften im Sinne der
§§ 858 flg. BGB.